

(518)

Rundmachung

des k. k. Landesschulrathes für Krain vom 20. October 1874, Nr. 2383.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und der Justiz mit h. Erlaß vom 6. October d. J., Z. 1388, nachstehende Vorschrift über die Verwaltung, Gebahrung und Verrechnung des krainischen Schullehrerpensionsfondes genehmigt.

Vorschrift

über die Verwaltung, Gebahrung und Verrechnung des krainischen Schullehrerpensionsfondes.

§ 1. Die Verwaltung des Schullehrerpensionsfondes in Krain obliegt dem k. k. Landesschulrath.

Das Recht, Zahlungen aus dem Schullehrerpensionsfonde leisten zu lassen, steht ausschließlich dem Landesschulrath zu.

Empfänge kann auch der k. k. Bezirksschulrath verfügen (§ 5) der k. k. Landesschulrath übt die Rechnungscontrolle und die summarische Rechnungsablage über den Schullehrerpensionsfond durch das Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung, welches ihm auch den administrativen Rechnungshilfsdienst leistet.

Die Kassegebahrung des Schullehrerpensionsfondes obliegt dem k. k. Landeszahlamt und den k. k. Steuerämtern als selbständigen Organen der antweisenden Landesschulbehörde.

§ 2. Das k. k. Landeszahlamt hat nicht nur die im § 1 vorgeschriebene Function in betreff des Stadtbezirkles Laibach zu besorgen, sondern wird auch als Centralkasse für den Schullehrer-Pensionsfond bestellt.

An dasselbe sind demnach alle Werthpapiere, Gold und Silber, Barschaften, Pretiosen u. dgl. abzuführen.

Die in Bankvaluta eingehenden Zuflüsse dieses Fondes sind nach Weisung des Finanzministerial-Erlasses vom 7. Juni 1874, Z. 3881, (B. Bl. 20) zu behandeln.

§ 3. Die gesetzlichen Beiträge des Lehrpersonals (§§ 81 und 82 Landesgesetz vom 29ten April 1873, Z. 22 L. G. Bl.) sind in der Regel in zwölf gleichen Monatsraten einzubringen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath mehr als 12, jedoch nicht über 24 Ratenzahlungen zugestehen.

§ 4. Die Intercalarien für erledigte Lehrstellen (§ 82, Z. 2 L. G. Z. 22 vom 29. April 1873) hat das Rechnungsdepartement sogleich nach erfolgter Wiederbesetzung einer Lehrstelle dem k. k. Landesschulrath nachzuweisen, welcher deren Abfuhr an den Lehrerpensionsfond veranlaßt.

§ 5. Der k. k. Bezirksschulrath hat von jeder verhängten, rechtskräftig gewordenen Schulstrafe (§ 82, Z. 3, L. G. Nr. 22 vom 29. April 1873) an die zuständige Kasse Mittheilung zu machen und für die Einbringung und Abfuhr dieser Empfänge zu sorgen.

Die Kasse hat die ihr bekannt gewordenen Strafbeträge in das nach Muster 8 der Instruction II vom Jahre 1866 anzulegende Liquidationsbuch vorzuschreiben, welches überhaupt für alle nicht stehenden Empfänge und Ausgaben zu benützen ist.

Der k. k. Bezirksschulrath hat am Schlusse jedes Monats über die in diesem Monate rechtskräftig gewordenen Schulstrafen und über alle sonstigen von ihm verfügten Empfänge (§ 1) einen Ausweis nach dem zuzulegenden Formulare oder die Fehlanzeigen an das Rechnungsdepartement einzusenden.

§ 6. Die Pensionen oder Erziehungsbeiträge sind gleich jenen der l. f. Beamten, deren Wit-

wen und Waisen am 2. jeden Monats für den laufenden Monat und unter den gleichen Vorschriften zahlbar.

§ 7. Der Stadtmagistrat in Laibach hat die Activitätsbezüge des gesammten von ihm besoldeten Lehrpersonals, so wie jede Aenderung im Stande dieser Bezüge dem k. k. Landesschulrath nachzuweisen, welcher die Bemessung und Beschreibung der davon nach § 81 des Landesgesetzes Nr. 22 vom 29. April 1873 für den Schullehrer-

Pensionsfond entfallenden 10 und 2% bei dem k. k. Rechnungsdepartement verfügt.

Der Stadtmagistrat hat die effectuierten Perzentualabzüge, so wie auch eventuell (§ 57 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. B. XXIX Nr. 62) die Intercalarien monatlich mittels eines nominellen, vom Rechnungsdepartement vorher zu liquidierenden Verzeichnisses an das k. k. Landeszahlamt abzuführen.

Formulare zu § 5 alinea 3.

Post-Nr.	Namen und Charakter der einzahlenden Parteien	Rechtstitel der Einzahlungen	Der Empfang wurde verfügt						
			unter Geschäftszahl und Datum	in welche Kasse	und zwar				
					Schulstrafen	andere Empfänge			
fl.	kr.	fl.	kr.						

A. k. Landesschulrath für Krain.

Laibach, am 20. October 1874.

Der k. k. Hofrath und Vorsitzende:
Widmann m. p.

(539—1)

Nr. 3720.

Rundmachung.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 29. October l. J., Z. 3720, wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß behufs Pachtung der städtischen Regalien-Rechte für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. Dezember 1875 die öffentliche und schriftliche Licitations-Verhandlung den

21. November l. J.,

um 9 Uhr vormittags, im Rathsaale abgehalten werden wird.

Die städtischen Regalienrechte bestehen in dem Rechte der Wein- und Bierchanksgebühr, der Fleisch-ausschrottungsgebühr, ferner der Einfuhrsgebühr vom Wein, Bier, Brandwein und anderen Spirituosen, endlich in dem Rechte der Einhebung der Mauth-, Brücken-, Ufer- und Standgebühr. Für alle diese angeführten Regalienrechte wird als einjähriger Pachtzins die Summe von 55,300 fl. zum Ausrufungspreis festgestellt.

Jeder Licitant muß vor Beginn der Licitation ein Badium von 5000 fl., sei es im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course der Wiener Börse erlegen, der Erstehet aber muß eine 10% Caution der erstandenen Pachtsumme deponieren.

Auf schriftliche Offerte wird nur die Rücksicht genommen, wenn sie vor der mündlichen Licitations-Verhandlung einlangen und wenn sie mit dem festgesetzten Badium versehen sind.

Die näheren Pacht- und Licitationsbedingungen können bei der gefertigten Stadtbehörde in den Amtsstunden eingesehen werden.

Stadtmagistrat Carlstadt, den 31. October 1874.

Der Bürgermeister:
Dr. Simonić.

(528—1)

Nr. 8702.

Aufforderung.

Josef Dolenc, Tischler, unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, seine pro 1873 und 1874 in der Steuergemeinde St. Veit sub Art. 40 rückständige Erwerbsteuer pr. 6 fl. 92 1/2 kr.

binnen vier Wochen

bei dem k. k. Steueramte Wippach einzuzahlen, widrigens das Gewerbe von amtswegen zur Lösung gebracht werden wird.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 3. November 1874.

(517—3)

Nr. 6956.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende Gewerbsparteien unbekanntes Aufenthaltes werden hiemit aufgefordert,

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an den Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände sammt Zuschlägen bei dem k. k. Steueramte in Egg bei sonstiger amtlicher Lösung der Gewerbe einzuzahlen, als:

1. Maria Urantar von Lukovic C. Nr. 15, Spezerei-warenverschleiß, Steuerg. Lukovic, Art. Nr. 33, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 18 fl. 63 kr.
2. Matthäus Simenc von Lustthal C. Nr. 5, Brotbäckerei, Steuerg. Lustthal, Art. Nr. 68, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 9 fl. 31 kr.
3. Simon Klopčić von Prevoje C. Nr. 13, Wirth, Steuerg. Prevoje, Art. Nr. 61, Rückstand für die Jahre 1873 und 1874, mit 18 fl. 63 kr.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 25ten October 1874.